

# **Friedhofsordnung**

## **Verhalten auf dem Friedhof**

( 1 ) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es dessen Würde als einem Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.

( 2 ) Es ist den Friedhofsbesucherinnen und -besuchern nicht gestattet,

1. die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühlen und Kinderwagen, zu befahren – (Schieben des Rades ist gestattet),
2. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen, Dienstleistungen anzubieten und außer zu privaten Zwecken Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten,
3. Abraum und Abfälle mitzubringen oder Friedhofsabfälle an anderen als dafür bestimmten Stellen abzulegen,
4. Grabstätten, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen,
5. Tierfutter an nicht dafür vorgesehenen Plätzen auszustreuen,
6. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder während einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
7. die Grabstätte mit Schläuchen zu bewässern,
8. chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
9. zu lärmern und zu spielen,
10. Hunde ohne Leine laufen zu lassen und Verunreinigungen durch Hunde zuzulassen,
11. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Ansprachen, Feiern, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb von Bestattungen zu halten oder durchzuführen.

## **Gestaltung der Grabstellen**

Unzulässig ist es,

1. die Grabstätte mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,
2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
3. die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt,
4. Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,
5. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.